

**697/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 09.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Riepl und GenossInnen haben am 10. Juli 2003 unter der Nr. 661/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erhöhung der Sitzungsgelder für den Bundeskommunikationssenat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu Frage 1:

Bei der Erstellung der Verordnung über die Sitzungsgelder der Mitglieder des Bundeskommunikationssenates im Jahr 2001 musste zunächst auf Erfahrungswerte mit der Privatrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zurückgegriffen werden. Es hat sich jedoch anhand der Praxis gezeigt, dass der Arbeits- und Zeitaufwand des sowohl als Berufungsinstanz im Privatrundfunkbereich als auch als Beschwerdeinstanz über den ORF tätigen Senates erheblich unterschätzt wurde.

Es hat sich auch erwiesen, dass aufgrund der Neuregelungen des Privatradiogesetzes und des Privatfernsehgesetzes (hiezu hat die Privatrundfunkbehörde keine vergleichbaren Verfahren geführt) einerseits wesentlich mehr Zulassungsverfahren zu führen waren, andererseits sind dabei äußerst komplexe und in der Judikatur und Lehre bisher überhaupt nicht behandelte Rechtsfragen unterschiedlichster Art zu beurteilen. Von der Privatrundfunkbehörde war zum Beispiel kein einziges Verfahren im Bereich des Frequenz- oder Sitessharings zu führen, da ihr diesbezüglich auch keine Kompetenz zukam. Genauso wenig hatte die Privatrundfunkbehörde Verwaltungsverfahren im Bereich des terrestrischen Fernsehens zu führen.

Die Erfahrung hat weiters gezeigt, dass aufgrund der vorbildlichen erstinstanzlichen Ermittlungen äußerst umfangreiches Aktenmaterial zu behandeln ist, das nicht nur - da es sich regelmäßig um durch Sammelbescheid zu erledigende Mehrparteienverfahren handelt - unterschiedlichste Vorbringen enthält, sondern auch umfangreiche Gutachten z.B. technischen und wirtschaftswissenschaftlichen

Inhalts umfasst. So ist z.B. von einem Durchschnittswert von 800 bis 900 Seiten für das Aktenstudium in einem einzigen Berufungsverfahren auszugehen.

Der für die Höhe der Sitzungsgelder relevante Umfang der zu behandelnden Rechtssachen ist daher jeweils beträchtlich und wie bereits ausgeführt, unerwartet hoch. Der vom jeweiligen Berichterstatter zu leistende Aufwand außerhalb der Sitzungen für eine sachgerechte und detaillierte Vorbereitung der Entscheidung und das dafür nötige Aktenstudium bzw. die anfallende Literatur- und Judikaturrecherche haben drastisch zugenommen. Hinzu tritt der Zeitaufwand für die Erstellung eines Entscheidungsentwurfes. Die Praxis hat gezeigt, dass die einzelnen Berichterstatter im Durchschnitt für die Vorbereitung eines Entwurfs zumindest 4 Arbeitstage benötigen, einzelne Rechtssachen aber einen Berichterstatter auch über fast zwei Wochen ganztägig beschäftigen.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass mit dem Sitzungsgeld auch jeder wie immer geartete Aufwand außerhalb der Sitzungen abgegolten wird.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass eine Vorbereitungszeit auch für die nicht als Berichterstatter in einer Rechtssache fungierenden - weiteren Mitglieder notwendig ist. Vom Vorsitzenden wird selbstverständlich genauso eine detaillierte Kenntnis des Aktenmaterials verlangt und es tritt die Aufgabe der Vorsitzführung hinzu. Der Vorsitzführung kommt vor allem bei (mittlerweile wiederholt abgehaltenen) mündlichen Verhandlungen besondere Bedeutung zu. Der Senat ist schließlich auch mit einer gegenüber den vergangenen Jahren erhöhten Zahl (in ihrem Vorbringen wesentlich umfassenderen) Beschwerden nach dem ORF-Gesetz befasst, bei denen ebenfalls - im Hinblick auf die hinsichtlich der Anforderungen an das Programm des ORF geänderte Rechtslage sowie das neue Wettbewerbsumfeld - komplizierte Rechtsfragen auftreten. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Bundeskommunikationssenat in diesen Fällen jedenfalls selbst ein Ermittlungsverfahren nach dem AVG durchzuführen hat. Die Arbeitsweise des Senates in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die Frequenz und die Dauer der Sitzungen trotz des hohen Arbeitsanfalls nicht gestiegen sind. Vielmehr wurde bisher vom Senat im Sinne eines effizienten und kostensparenden Sitzungsmanagements darauf geachtet, dass stets mehrere Rechtssachen in einer Sitzung erledigt werden (eine Aufteilung ihrer Fälle auf mehrere Sitzungen hätte für die Berichterstatter und den Vorsitzenden wesentlich höhere Abgeltungen zur Folge).

Bisher hat der Bundeskommunikationssenat ca. 80 Berufungsverfahren (Mehrparteienvorfahren) zu erledigen. Insgesamt wurden bisher (im Zeitraum November 2001 bis Juli 2003) rund 170 Rechtssachen (Beschwerden, Berufungen, Gegenschriften im verfassungsgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren) vom Bundeskommunikationssenat erledigt.

Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung über die Sitzungsgelder sieht auch vor, dass bei der Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder neben dem Umfang auf die Bedeutung der Aufgaben Bedacht zu nehmen ist. Hierzu ist zu bemerken, dass den Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates in mehrreli Hinsicht besondere Bedeutung zukommt:

Abgesehen von der medienpolitischen Bedeutung der Entscheidungspraxis des Bundeskommunikationssenates im Hinblick auf die Etablierung eines dualen Rundfunksystems stehen bei den Entscheidungen regelmäßig nicht unerhebliche

finanzielle Interessen der Beteiligten (sowohl des ORF als auch der Privaten) auf dem Spiel, wenn man etwa an die Entscheidungen im Privatfernsehbereich über die Zulassung der ersten terrestrischen Sender (bundesweit und in den Ballungsräumen) denkt. Von besonderer Bedeutung für die finanziellen Interessen der Privatrundfunkbetreiber und des ORF sind auch die jüngst entschiedenen Verfahren über die Nutzung von Sendeanlagen.

Zu Frage 2:

Im Interesse der Medienvielfalt und der Rechtssicherheit war die Initiative unausweichlich. Die Vorlage wurde vom Bundeskanzleramt erarbeitet und vom Ministerrat beschlossen.

Zu Frage 3:

Seit der Konstituierung des Senates im September 2001 haben

im Jahr 2001	5 Sitzungen
im Jahr 2002	10 Sitzungen
und im Jahr 2003	bisher 8 Sitzungen

stattgefunden.

Die jeweiligen mehrstündigen Sitzungen sind von unterschiedlicher Dauer und nur in Verbindung mit dem in Beantwortung der Frage 1. näher dargelegten erheblichen Aufwand bei der Vorbereitung und Bescheiderstellung zu bewerten.

Zu Frage 4:

Angesichts der zu Frage 1 geschilderten Umstände ist die Erhöhung der Sitzungsgelder gerechtfertigt. Es wird damit auch dem Anliegen einer effizienten und raschen Erledigung der anfallenden Rechtssachen Rechnung getragen. Mit dem Bundeskommunikationssenat wurde auch eine im Vergleich mit anderen Beispielen in europäischen Staaten kostengünstige Rechtsmittelbehörde eingerichtet.

Zu den Fragen 5 und 6:

Dem Bundeskanzleramt sind diesbezüglich keine anderen Kollegialbehörden oder Gremien bekannt.